Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 1 **Wriezen, den 02.01.2014** **14. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.11.2013 ..... S. 1

• Bekanntmachunganordnung 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch (Benutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2011 .....S. 2

• Bekanntmachung 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch (Benutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2011 .....S. 2

• Bauabgangsstatistik 2013 - Land Brandenburg.....S. 2

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 28.11.2013 ..... S. 2/3

• Bekanntmachunganordung 1. Änderungssatzung über die Gebühren für den Winterdienst vom 14.12.2011 der Gemeinde Neulewin, vom 29.11.2013..... S. 3

•1. Änderungssatzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neulewin, vom 14.12.2011 ..... S. 3

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.10.2013 ..... S. 3/4

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 06.11.2013..... S. 4/5

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 21.11.2013 ..... S. 5

• Bekanntmachunganordung Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.11.2013.....S. 5

• Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.11.2013 ... S. 5/6

INFORMATIONEN

• Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor .....S. 7

• Sonstige Informationen und Werbung. S. 6-8

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 19.11.2013:

Beschluss Nr: AA/20131119/Ö9
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 140 in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I. S. 286), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr.16) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20131119/Ö10
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites auf 700.000 Euro zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Haushaltsjahr 2014
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20131119/Ö11
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beruft zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2014 einen Wahlleiter und einen dazugehörigen Stellvertreter für die Gemeinden Oderaue, Neulewin, Neutrebbin, Bliesdorf, Reichenow-Möglin und Prötzel.
1. Als Wahlleiterin wird Frau Sylvia Borkert, wohnhaft in 15320 Neutrebbin, Wriezener Str. 29B
vom Amtsausschuss berufen.
2. Als stellvertretender Wahlleiter wird Herr Helge Suhr, wohnhaft in 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Wubrigsberg 48
vom Amtsausschuss berufen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20131119/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 1. →

Neujahrswünsche des Amtes Barnim-Oderbruch und seiner Gemeinden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sicherlich konnten Sie die zurückliegenden Weihnachtsfeiertage und auch den Jahreswechsel von 2013 auf 2014 für etwas Entspannung und Erholung nutzen. Jetzt lässt es sich mit Schwung und Elan ins neue Jahr starten.

Wir möchten es an der Schwelle des Jahreswechsels nicht versäumen, Ihnen persönlich für das vor uns liegende Jahr 2014 alles Gute, vor allem viel Gesundheit, Freude und Erfolg bei allen Aktivitäten zu wünschen.
Diese Wünsche überbringen wir zugleich im Namen des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch, der Bürgermeisterin und der Bürgermeister sowie der Gemeindevertretungen von Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin.

Ihr
Rudolf Schlothauer
Amtsausschussvorsitzender

Ihr
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch (Benutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2011. Die Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11 , davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20131119/Ö13
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Beteiligung an der Schaffung einer Stelle eines/er Klimaschutzmanagers/in im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit unter der Maßgabe, dass sich alle 4 Ämter bzw. Städte des Mittelbereiches Bad Freienwalde an dieser Stelle beteiligen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung zur

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch (Benutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2011

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 27.11.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch (Benutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2011

Aufgrund des § 140 Abs.1 i.V.m. dem § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBI. I Nr. 9) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBI. I Nr. 37) sowie in Verbindung mit der Benutzungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.09.2011 hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch auf seiner Sitzung vom 19.11.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung vom 04.10.2011 beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gebührensätze sind in der Anlage 2 Gebührentabelle enthalten.“

§ 3 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Für amtsfremde Vereine/Personengruppen ist der Tarif der amtsangehörigen Vereine/Personengruppen anzuwenden, wenn bis zum 30.06. des laufenden Jahres gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich nachgewiesen wird, dass sich die Teilnehmer des Vereinssports oder der Sportveranstaltung zu 90 % aus amtsangehörigen Einwohnern zusammensetzen. “

Artikel 2:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch (Benutzungsgebührensatzung) vom 04.10.2011 tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Wriezen, den 27.11.2013

Birkholz
Amtsdirektor

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2013
Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohn- und Nichtwohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m3 umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m3 umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 28.11.2013:

Beschluss Nr: GV Nlw/20131128/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die 1. Änderungssatzung über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neulewin – Winterdienstgebührensatzung – vom 14.12.2011 und führt eine Kappungsgrenze von 5.000 m² ein.
Die 1. Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20131128/Ö14
Beschluss
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Neulewin gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20131128/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 5, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst vom 14.12.2011 der Gemeinde Neulewin vom 29.11.2013

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

In die o.g. 1. Änderungssatzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen.

Wriezen, 29.11.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung

über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neulewin vom 14.12.2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin vom 30.06.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2011, hat die Gemeindevertretung Neulewin in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende 1. Änderungssatzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neulewin - Winterdienstgebührensatzung – vom 14.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 lautet:
(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000 m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 2 Absatz 2 lautet:
(2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

Artikel 2

Anlage 1
Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:
Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x: 24.000,00 €

Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben: 12.000,00 €

Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv): 1.000.000

Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von: 0,012 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:
Berechungsfaktoren
400 x 0,012 € = 4,80 € für das Jahr x

Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:
Berechungsfaktoren
5.000 x 0,012 € = 60,00 € für das Jahr x

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 29.11.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 24.10.2013:

Beschluss Nr: GV Ntr/20131024/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Straßensondernutzungssatzung einschließlich einer Sondernutzungsgebührenordnung in der vorliegenden Fassung der Änderung vom 24.10.2013. Die Straßensondernutzungssatzung sowie die Sondernutzungsgebührenordnung sind untrennbarer Teil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

→

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20131024/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:
1. Dem Antrag der Biogas Neutrebbin GmbH und Co. KG; vertreten durch Herrn Andreas Freese, Wriezener Straße 39a, 15320 Neutrebbin auf Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin zu und beschließt für das Gebiet der bestehenden Biogasanlage an der Wriezener Straße die Aufstellung der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.
Im Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans liegen die Flurstücke 438 und 440 der Flur 2, Gemarkung Neutrebbin. Die Ergänzung umfasst Teilflächen der Flurstücke 437 und 439 der Flur 2, Gemarkung Neutrebbin. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenem Lageplan zu entnehmen.
2. Ziel der o.g. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplans ist die Optimierung der Betriebsabläufe der bestehenden Biogasanlage durch die Erweiterung um eine Anlagenstrecke mit Gasaufbereitung im Norden des Betriebsgeländes.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).
6. Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro Baukonzept Neubrandenburg GmbH ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der der Vorhabenträger zusichert, dass der Gemeinde Neutrebbin im Zusammenhang mit dem oben genannten Planverfahren keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20131024/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:
1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll wie folgt geändert werden:
Der Ergänzungsbereich betrifft Teilflächen der Flurstücke 437 und 439 der Flur 2 in der Gemarkung Neutrebbin. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Biogasanlage Neutrebbin“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ geändert werden.
Die Lage der Plangebiete ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die Gemeinde Neutrebbin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
6. Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der der vorhabenträger zusichert, dass der Gemeinde Neutrebbin im Zusammenhang mit der 1. Ergänzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 06.11.2013:

Beschluss Nr: GV Prö/20131106/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass nachfolgend aufgeführte Maßnahmen in das Regionalentwicklungskonzept für den Mittelbereich Bad Freienwalde aufgenommen werden sollen:
1. Umgestaltung des Gutsensembles Harnekop zum Dorfzentrum
2. Fertigstellung der Hauptstraße in Harnekop bis zur Kreuzung
3. Ausbau der virtuellen Infrastruktur
4. Erneuerung der Verbindungsstraße Sternebeck - Herzhorn
5. barrierefreie Gestaltung der Gehwege in Sternebeck
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20131106/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:
1. Der Vorentwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, Gemeindeteil Biesow wird in der vorliegenden Fassung befürwortet.
2. Der Vorentwurf der o.g. Außenbereichssatzung wird einen Monat öffentlich ausgelegt. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind zum Vorentwurf einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20131106/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Gestattungsvertrages
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20131106/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt

den Verkauf des Grundstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20131106/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des Grundstücks.
Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 10/00 vom 16. 02. 2000 aufgehoben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20131106/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des Grundstücks.
Gleichzeitig werden die Beschlüsse GV Prö/20130213/N24 vom 13.02. 2013 und GV Prö/20130410/N16.1 vom 10. 04. 2013 aufgehoben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20131106/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf eines Flurstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 1

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 21.11.2013:

Beschluss Nr: GV R-M/20131121/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt gem. der §§ 65-67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl.I. S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I. Nr.16) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20131121/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 – Gewerbesteuerumlage in Höhe von 7.478 Euro.
Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.
Die überplanmäßigen Ausgaben werden gedeckt aus Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 – Gewerbesteuern in Höhe von 7.478 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 24. 09. 2013 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 21,11.2013 durch die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt.

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin, Herr Wolf-Dieter Hickstein, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 24. 10. 2013 eine Grundstücksangelegenheit beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 21.11.2013 durch die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt.

Beschluss Nr: GV R-M/20131121/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Verkauf des Grundstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.11.2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.
In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 03.12.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	812.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	905.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	805.400 EUR
Auszahlungen auf	903.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	759.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	838.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.400 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt
Festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) 250 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 270 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die
Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird
auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf
   200.000 Euro und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 03.12.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

KURZFASSUNG DER BESCHLÜSSE DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES WASSERVERBANDES MÄRKISCHE SCHWEIZ VOM 03.12.2013

Beschluss-Nr. 05/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt einstimmig den testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2012 fest.

Beschluss-Nr. 06/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von 737.149,39 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen.

Beschluss-Nr. 07/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet einstimmig den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2012.

Beschluss-Nr. 08/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 09/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutz-wasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

Beschluss-Nr. 10/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlammentsorgung.

Beschluss-Nr. 11/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 480.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 480.000 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 12/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2014 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 904.000 € Netto Gesamtinvestitionssumme und 1.020.500 € Netto Gesamtfinanzierungssumme.

Beschluss-Nr. 13/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2014 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 14/13
Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2014 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 15/13
Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 03.12.2013 (Beschluss-Nr. 15/13) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. **Im Erfolgsplan**

Die Erträge	6.367.640 €
Die Aufwendungen	5.579.780 €
Der Jahresgewinn	787.860 €

1.2. **Im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	310.470 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 264.520 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 241.860 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	360.000 €
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2015 auf Netto	0 €
2.3. die Verbandsumlage auf	0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2014 im Zeitraum vom **10.02.2014 bis 28.02.2014** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Jahresablesung
unserer Wasserzähler
Gesamtübersicht für das Jahr 2014

Wasserverband Märkische Schweiz

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
18.02. – 19.02.2014	Wuschewier
25.02. – 26.02.2014	Alttrebbin u. Altlewin
11.08. – 22.08.2014	Neutrebbin
02.09. – 04.09.2014	Altbarnim
20.09. – 24.09.2014	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
02.10. – 07.10.2014	Möglin
14.10. – 16.10.2014	Reichenow u. Herzhorn
23.10. – 29.10.2014	Prötzel u. Prädikow

Der Termin der Lesung in den OT Biesow, Blumenthal und Stadtstelle der Gemeinde Prötzel wird durch Aushang des Wasserverbandes Märkische Schweiz vor Ort bekannt gemacht.

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 16. Januar 2014** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Englisches Theater in der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Das White Horse Theatre aus Soest trat am 08.11.13 erneut mit einem Stück in englischer Sprache bei uns auf. „Promised Land“ (Das versprochene Land) ist ein Stück über Einwanderer und rechte Gewalt gegen sie. Nach vorheriger Vorbereitung im Englischunterricht hat das sprachlich anspruchsvolle Stück alle Schüler der Klassen 7 bis 10 mehr oder weniger gut erreicht. Schwierigkeiten hatten sie nur bei längeren Gesprächen zwischen zwei und mehr Schauspielern. Wenn Ravi, der Einwanderer, Monologe darbot über seine Flucht und Hintergründe sowie über seine Verzweiflung als Fremder im „versprochenen Land“, dann spürte man sehr wohl die Betroffenheit der Schüler und es war zu merken, dass es ihnen sprachlich leichter fiel, dem Geschehen auf der Bühne zu folgen.
In der anschließenden Gesprächsrunde mit den drei englischen und einem irischen Schauspieler waren die ausgewählten Schüler sehr am persönlichen Leben dieser interessiert. Liam, Rachael, Kayleigh und John touren hauptsächlich durch Ostdeutschland und sind ständig in drei verschiedenen Stücken fit. Das fand sehr große Bewunderung.
Wir sind uns einig, dass wir das White Horse Theatre im nächsten Schuljahr wieder in unsere Schule einladen werden. Es ist eine große Erfahrung, die die Schüler in solchen Projekten machen, wenn sie merken, dass sie doch relativ viel verstehen, obwohl sie nicht jedes einzelne Wort übersetzen können.

Anita Böckenheuer
Englischlehrerin an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt

Öffentliche Stellenausschreibung

Hiermit wird folgende Stelle ausgeschrieben:

Zum schnellstmöglichsten Termin ist im Rahmen einer Schwangeren-und Elternzeitvertretung **eine Stelle als Erzieherin in der Kindertagesstätte „Kleine Waldstrolche“ in Prötzel** befristet zu besetzen.

Die Bewerberin/ der Bewerber muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin verfügen. In der Kindereinrichtung werden zur Zeit 91 Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren betreut.

Die Vergütung richtet sich nach dem geltenden Tarifvertrag (TVöD). Die regelmäßige Arbeitszeit zwischen 30 h und 35 h pro Woche.

Bewerbungen sind umgehend im Amt Barnim-Oderbruch, z. Hd. Frau Borkert, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, Zimmer 203, abzugeben.

Information der Amtsverwaltung

Frau Weber, wohnhaft im OT Alttrebbin, Alttrebbiner Hauptstr. 4, 15320 Neutrebbin, ist als **Schiedsfrau** für die Beratung und Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten für die Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch tätig.

Sie nimmt gern alle diesbezüglichen Anfragen der Bürger des Amtes Barnim-Oderbruch entgegen. Dafür ist Frau Weber täglich abends und auch an den Wochenenden telefonisch unter der Nr. (033474)179890 oder unter der Nr. 0173/7555008 erreichbar.

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

* design by Oderbruch Rundschau

Kunstspeicher Friedersdorf

Ausstellung

„Rostbarkeiten"
Martin Fortunato

30.11.2013 bis 02.03.2014

„Ich tanze!"

„homo ferruginis sapiens"

Frankfurter Str. 39
15306 Vierlinden
OT Friedersdorf
Tel.: 03346/ 843856

Ausstellungsdauer: 30.11.2013 - 02.03.2014

www.kunstspeicher-friedersdorf.de

www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Februar 2014) ist der 16.01.2014

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.